Aargauer Zeitung

abo+ ALTERSARMUT

Überbrückungsrente: Werden Langzeitarbeitslose diskriminiert? Ein Betroffener geht vor Gericht

Wer mit 60 Jahren ausgesteuert wird, bekommt eine Überbrückungsrente bis zur Pensionierung. Wer vor 60 Jahren ausgesteuert wird, muss aufs Sozialamt. Das sei diskriminierend, klagt ein 62-jähriger. 700 Bewerbungen hat er vergeblich geschrieben.

Doris Kleck

26.02.2024, 17.38 Uhr

abo+ Exklusiv für Abonnenten



Die Voraussetzungen für den Erhalt einer Überbrückungsrente sind sehr

Bild: Renata Hamuda/Getty Images

Die Einführung der Überbrückungsrente für ältere
Arbeitslose war ein Coup von FDP-Bundesrätin Karin
Keller-Sutter. Sie war ein wichtiges Puzzleteil im
Abwehrdispositiv gegen die Zuwanderungsinitiative der
SVP. Damit holte die damalige Justizministerin
Gewerkschaften und Linke mit ins Boot.

Und so gilt seit 2021: Wer mit 60 Jahren ausgesteuert wird, hat Anspruch auf eine Überbrückungsleistung. Denn Personen, die kurz vor der Pensionierung ihre Stelle verlieren, haben grössere Schwierigkeiten, wieder einen Job zu finden, als jüngere Personen. Werden sie ausgesteuert, müssen sie ihr Vermögen aufbrauchen, AHV-Renten vorbeziehen und oft auch die Gelder aus der Pensionskasse oder der dritten Säule antasten – bevor sie Sozialhilfe erhalten. Das wollten Bundesrat und Parlament verhindern: Wer ein Leben lang gearbeitet hat, soll auch im Alter in Würde leben können.

Verstoss gegen die EMRK

Um die Würde geht es auch A., der anonym bleiben will. Er kam 1988 als Student in die Schweiz. Nach drei Monaten wollte er zurück – doch die Spannungen in seiner Heimat, dem ehemaligen Jugoslawien, nahmen zu. A. blieb, studierte und schloss als Bauingenieur HTL ab. Das war 1994, die Schweiz befand sich in einer Rezession, die Arbeitslosigkeit war hoch. Es sei keine gute Zeit für frisch Diplomierte gewesen, resümiert A. Er arbeitete als Tiefbauzeichner, Projektleiter und Bauführer. Mit 50 Jahren verlor er seinen Job. «50

Prozent meines Lebens habe ich der Aus- und Weiterbildung gewidmet, damit ich bereit bin, der Wirtschaft dieses Landes zu dienen. Doch trotz grosser Bemühungen wurde ich 2015 ausgesteuert», sagte A. am Montag vor dem Verwaltungsgericht in Bern. 700 Bewerbungen blieben ohne Erfolg.

Als der Bund die Überbrückungsleistung einführte, machte er sich Hoffnung. Nur ging es dem Parlament nicht um Langzeitarbeitlose wie ihn. A. erfüllt die Voraussetzungen für diese Sozialleistung nicht. Er wurde bereits mit 52 ausgesteuert, Voraussetzung ist aber 60 Jahre. Auch fehlen ihm die fünf Beitragsjahre an die AHV nach dem 50. Geburtstag.

A. weiss, dass er laut Gesetz keinen Anspruch auf eine Überbrückungsrente hat. Trotzdem hat er Beschwerde gegen den Entscheid der Ausgleichskasse eingelegt. Er argumentiert, das Gesetz verstosse gegen das Diskriminierungsverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Er werde anders behandelt als jemand, der erst mit 60 Jahren ausgesteuert wird. Die Verweigerung der Ausrichtung von Überbrückungsleistungen treffe ihn in seiner persönlichen Stellung. Als Sozialhilfebezüger werde er stigmatisiert und die beschränkten finanziellen Mittel hätten einen grossen Einfluss auf seine Leben.

Wenige Renten werden ausbezahlt

Am Montag wurde die Beschwerde vor dem bernischen Verwaltungsgericht verhandelt. Der Anwalt von A.

argumentierte, zwei Personen in einer identischen Ausgangslage würden unterschiedlich behandelt: beide seien 60 Jahre alt, beide arbeitslos und mit schlechten Chancen, wieder einen Job zu finden, beide stünden kurz vor der Pensionierung.

Der einzige Unterschied bestehe in der Dauer der Arbeitslosigkeit. Der Ausschluss der Langzeitarbeitslosen über 60 Jahre von der Überbrückungsleistung mache diese zu Bürgern 2. Klasse. Die Überbrückungsleistung sei geschaffen worden, weil Leute über 60 Jahre schlechte Aussichten haben, wieder eine Stelle zu finden. Man wollte ihnen den entwürdigen Schritt zur Sozialhilfe ersparen. Doch dieses Argument gelte für Langzeitarbeitslose noch in stärkerem Ausmass.

Der einzig plausible Grund für die unterschiedliche Behandlung seien finanzpolitische Überlegungen. Doch auch diese würden nicht greifen. Denn der Bundesrat habe damit gerechnet, dass viel mehr Personen die Überbrückungsleistung beanspruchen werden. Für 2021 und 2022 veranschlagte der Bund 130 Millionen Franken. Tatsächlich beansprucht wurde sechs Mal weniger. Mit anderen Worten: Geld kann nicht das Problem sein.

Die Anwältin der Ausgleichskasse sah dies anders. Auf emotionaler Ebene könne sie die Beschwerde nachvollziehen, doch eine Diskriminierung gebe es nicht. Der Gesetzgeber habe die Voraussetzungen für den Anspruch der Überbrückungsleistung bewusst restriktiv ausgestaltet. Nicht alle 60-Jährigen, die ausgesteuert

werden, seien in einer identischen Situation. Sie erinnerte daran, dass die Rente geschaffen wurde, um den älteren Arbeitslosen den Gang auf das Sozialamt zu ersparen. «Doch der Beschwerdeführer musste mit 60 Jahren bereits Sozialhilfe beziehen.»

Das Berner Verwaltungsgericht wird in den nächsten Wochen über die Beschwerde von A. entscheiden. Wird sie abgewiesen, dann wird er den Entscheid an das Bundesgericht weiterziehen.

Mehr zum Thema



Unnötige Hilfe? Nach einem Jahr wird bereits die Abschaffung der Überbrückungsleistungen gefordert



12.07.2022

BUNDESRAT

Karin Keller-Sutter übernimmt: Die Justizministerin kittet den Bruch mit den Gewerkschaften



16.05.2019

Das könnte Sie auch interessieren

Weitere Artikel >



«Ich bin sehr besorgt»: Armeechef Thomas Süssli fordert mehr Soldaten





TEUFENTHAL

Secondhandladen «Überwältigend» hat einen Monat vor der Schliessung noch tausend Kleidungsstücke im Sortiment





abo+ BUNDESHAUS

Am meisten Lobbyisten bei Linken: Wen lassen die Aargauer Parlamentarier ins Bundeshaus?





abo+ ZINSEN

Immobilien-Schock für Deutschland: Grösster je gemessener Preisverfall – so könnte es weitergehen



abo+ MONTAGSINTERVIEW

«AHV-Finanzierung stabiler als dargestellt» – «Wollen wir die klare Tendenz ignorieren?»: Das Streitgespräch zu den Rentenvorlagen

Copyright © Aargauer Zeitung. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Aargauer Zeitung ist nicht gestattet.